

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LB Recycling GmbH (09/2026)

§ 1 – Geltungsbereich

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden „AGB“) gelten soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die die LB Recycling GmbH (im Folgenden „LBRec“) mit Vertragspartnern eingeht; dies selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von LBRec gelten auch dann nicht, wenn LBRec nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

§ 2 – Leistungen der LB Recycling GmbH

- 2.1 LBRec sammelt, verwertet und beseitigt Baurestmassen (im Folgenden „Material“) von Gewerbe- und Industriebetrieben, Kommunen und Privatpersonen. Die Tätigkeiten erfolgen derart, dass übernommenes Material einer geordneten Behandlung, Wiederaufbereitung, Verwertung oder Ablagerung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird. Die LBRec ist sowohl nach dem Gewerberecht als auch AWG berechtigt die beschriebenen Leistungen zu erbringen.

§ 3 – Verpflichtungen des Vertragspartners vor Übernahme von Material durch die LB Recycling GmbH

- 3.1 Der Vertragspartner ist vor Übergabe von Material zur Bekanntgabe folgender Daten verpflichtet:
 - a. Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Produktionsortes, Anfallort
 - b. Bezeichnung des Materials gemäß Abfallverzeichnisverordnung
 - c. Anfallende Menge

§ 4 – Verpflichtung des Vertragspartners zur Beibringung eines Gutachtens

- 4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von LBRec, auf seine Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des AWG, Abfallnachweisverordnung, Festsetzungsverordnung oder anderen bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen, ein Gutachten/Analyse, erstellt von einem autorisierten Fachgutachter oder einer autorisierten Untersuchungsanstalt beizubringen. Der Vertragspartner garantiert, dass das angelieferte Material den Angaben des beigebrachten Gutachtens/Analyse entspricht. Die LBRec ist berechtigt, nach freiem Ermessen vor Ort auf eigene Kosten eine Abfallprobe zu ziehen. Sollte begründeter Verdacht für eine Abweichung des Materials von dem ursprünglich vom Vertragspartner beigebrachten Gutachten bestehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, bis zum Vorliegen des Überprüfungsgutachtens bzw. bis zum Ergebnis der Probe das angelieferte Material je nach Wahl der LBRec auf Kosten des Vertragspartners entweder auf dem für die Anlieferung verwendeten Kraftfahrzeugs zu belassen oder auf einem von der LBRec angewiesenen Platz zwischenzulagern. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material nicht dem beigebrachten Gutachten entspricht, ist der Vertragspartner verpflichtet, das Material unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden abzutransportieren.
- 4.2 Der LBRec sind aus der Auftragsabwicklung bereits entstandene Kosten inklusive Gutachtenkosten zu ersetzen.

Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zum Abtransport nicht nach ist die LBRec berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners entsorgen zu lassen. Wurde die Abweichung erst nachträglich entdeckt, oder durch die Abweichung ein Schaden verursacht, hält der Vertragspartner die LBRec schad- und klaglos.

- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn Anlieferungen durch den Vertragspartner oder durch in dessen Auftrag tätige Dritte erfolgen, bei jeder Anlieferung den Namen des Frächters, des Chauffeurs und die Kfz-Nummer bekanntzugeben. Der Vertragspartner hat weiters bei jeder Anlieferung oder Übergabe die genaue Abfallart und den Ort des Anfalls des Abfalls unter Hinweise auf das beigebrachte Gutachten bekanntzugeben.

§ 5 – Haftung des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die LBRec für sämtliche Schäden und sonstige Rechtsnachteile (insbesondere auch Beseitigungsansprüche nach dem Wasserrechtsgesetz) schad- und klaglos zu halten, die der LBRec infolge einer – sei es auch unverschuldeten – Verletzung von Pflichten durch den Vertragspartner oder seine Gehilfen (einschließlich Chauffeure und Frächter) oder dadurch erwachsen sollten, dass das Material nicht den angeführten Erfordernissen entspricht.
- 5.2 Sämtliche aus Beimengungen resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Falls durch Falschdeklaration das Material an der Entsorgungs- oder Verwertungsanlage nicht angenommen wird, retourniert die LBRec das Material an den Vertragspartner. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 6 – Verpflichtungen des Vertragspartners zum Abtransport bereits eingebauten Materials

- 6.1 Sollte die LBRec nach Einbau des Materials feststellen, dass das Material nicht abgelagert oder verwertet werden darf, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz der an die LBRec bezahlten Ablagerungs- oder Verwertungskosten das gesamte von ihm gelieferte Material des betreffenden Abschnittes unverzüglich abzutransportieren. Sollte der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die LBRec berechtigt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners das Material entsorgen zu lassen.

§ 7 – Eigentumsverhältnisse

- 7.1 Mit der physischen Übernahme der Materialien durch die LBRec ist der Eigentumsübergang noch nicht gegeben. Ebenfalls erfolgt durch die Ausstellung des Lieferscheins noch kein Eigentumsübergang.
- 7.2 Der Eigentumsübergang findet automatisch nach zwei Wochen ab Übernahme durch die LBRec statt, sofern LBRec das Material nicht zurückweist.

§ 8 – Zahlung

- 8.1 Die Übernahme des zu entsorgenden Abfalls erfolgt nach Leistungserbringung und Rechnungslegung. Soweit keine gegenseitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Rechnungen sofort nach Erhalt netto zur Zahlung fällig. Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert.
- 8.2 Die LBRec ist nach eigenem Ermessen zu Teilrechnungslegung berechtigt. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der von der LBRec bei Anlieferung oder Übernahme der Materialien hergestellten Aufzeichnungen.
- 8.3 Die dem Vertragspartner ausdrücklich gewährten Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

- 8.4 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der Vertragspartner der LBRec unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise sowie gesetzliche Verzugszinsen gemäß [§ 1333 Abs. 1 ABGB](#) iVm [§ 1000 Abs. 1 ABGB](#) (Verbraucher) bzw. [§ 456 UGB](#) (B2B) und die Kosten außergerichtlicher Mahnung gemäß [§ 1333 Abs. 2 ABGB](#). Darüber hinaus hat die LBRec unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- 8.5 Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Ansprüchen gegen die LBRec, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von der LBRec ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 8.6 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, ist die LBRec nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, Lieferungen und Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder – auch abweichend von den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen – Vorauskasse, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner dem Verlangen nach Sicherheitsleistungen zu entsprechen, steht es der LBRec ebenfalls frei, ohne weitere Voraussetzungen unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7 Der Vertragspartner hat im Falle des Vertragsrücktrittes seitens der LBRec keine wie immer gearteten Ersatzansprüche und ist überdies verpflichtet der LBRec die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen.

§ 9 – Haftung der LBRec

- 9.1 Der Vertragspartner ist zur sofortigen Überprüfung der von der LBRec erbrachten Leistungen verpflichtet und hat etwaige Mängel innerhalb von 3 Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat die LBRec für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn die LBRec dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die LBRec übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Der Ersatz von allfällig entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 10 – Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Auf sämtliche zwischen der LBRec und deren Vertragspartnern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierenden Streitigkeiten zwischen der LBRec und dem Vertragspartner ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in St. Pölten zuständig. Die LBRec behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Vertragspartner an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners, zu klagen.

§ 11 – Verbrauchergeschäfte

- 11.1 Liegt ein Verbrauchergeschäft iSd § 1 Abs 1 KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

§ 12 – Allgemeines

- 12.1 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Anerkennung und Bestätigung durch die LBRec. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Den AGB des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, werden die übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB wird diese durch eine wirksame Regelung ersetzt, die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 13 – Datenschutz

- 13.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch die LBRec erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des Vertragspartners werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen der LBRec (zB bei Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der Vertragspartner in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der Vertragspartner jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem Vertragspartner stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den Vertragspartner unter www.las-selsberger.at zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des Vertragspartners wird ihm die LBRec die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.